

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Dezember 2025

1255. Revision der Kernenergieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieverordnung, der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung (Vernehmlassung)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. September 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Änderungen der folgenden Verordnungen zur Vernehmlassung unterbreitet: Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV, SR 732.11), Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV, SR 730.02), Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01), Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71), Verordnung des UVEK vom 20. November 2024 über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT, SR 730.010.2) und Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03).

Kernenergieverordnung

Grundsätzlich müssen radioaktive Abfälle möglichst rasch konditioniert werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die KEV bezüglich der Ausnahmen von der Konditionierungspflicht zu präzisieren ist. Zur Vereinfachung des Vollzugs soll zudem für gewisse Umgangshandlungen mit radioaktiven Abfällen keine kernenergierechtliche Umgangsbewilligung mehr erforderlich sein, sondern eine Umgangsbewilligung gemäss Strahlenschutzgesetzgebung.

Energieeffizienzverordnung

Die EU erlässt für Anlagen und Geräte Verordnungen, die nicht nur die Energieeffizienz und deren Deklaration regeln, sondern vermehrt auch das Thema Ressourceneffizienz abdecken. Mit den vorgesehenen Änderungen der EnEV soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden. Zudem soll die Grundlage geschaffen werden, dass das Bundesamt für Umwelt die Kontrolle der Anforderungen an die Ressourceneffizienz selbst übernehmen kann.

Energieverordnung

Die Stromproduktion aus Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) deckte 2024 bereits über 10% des Schweizer Stromverbrauchs. An son- nigen Tagen gibt es Stromüberschüsse und immer mehr Stunden mit negativen Marktpreisen. In der EnV soll präzisiert werden, dass die Ver- gütung zum Zeitpunkt der Einspeisung dem Handelspreis des Vortages (Spotmarktpreis im sogenannten Day-Ahead-Handel) für das Markt- gebiet Schweiz entspricht. Die durch den Bundesrat bereits am 19. Feb- ruar 2025 festgelegten Mindestvergütungen für Anlagen mit einer Lei- stung von weniger als 150 Kilowatt (AS 2025 138, Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV, Inkrafttreten per Anfang 2026) sollen mit der vorliegenden Revision nicht angepasst werden.

Weiter sollen die Auszahlungsreihenfolge der Entschädigungen für die ökologische Sanierung von Wasserkraftanlagen sowie die Bestim- mungen zum Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe prä- zisiert werden.

Stromversorgungsverordnung

Mit den Anpassungen der StromVV soll einerseits eine Inkonsistenz bei der Berechnung der anrechenbaren Energiekosten bei den Grund- versorgungstarifen behoben und andererseits eine Präzisierung bei der Pflicht betreffend den Einsatz intelligenter Messsysteme vorgenommen werden.

Verordnung über Herkunftsnachweise für Brenn- und Treibstoffe

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass bei den am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Bestimmungen zum Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe die Unterscheidung zwischen dem Import von Brenn- und Treibstoffen mit den zugehörigen Herkunftsnachweisen und dem Import von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase unklar ist. Des- halb sind Anpassungen in der EnV und der VHBT vorgesehen.

Energieförderungsverordnung

In der EnFV sollen betreffend die Unterstützung von Wasserkraft- anlagen mittels der sogenannten gleitenden Markprämie zwei Präzisie- rungen vorgenommen werden.

Erwägungen

Energieverordnung

Angesichts der raschen Zunahme an PV-Anlagen in der Schweiz ist eine Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens zur Verbesserung der Systemintegration der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu begrüßen. Indem sich mit der vorgesehenen Anpassung von Art. 12

EnV die Vergütung von eingespeistem Solarstrom stärker am Marktpreis orientiert, werden Anreize geschaffen, den Strom zu Zeiten mit tiefen Strompreisen vermehrt selbst zu verbrauchen oder zu speichern.

EnEV, KEV, StromVV, VHBT und EnFV

Die Änderung der EnEV, mit der im Einklang mit der EU neu die Ressourceneffizienz berücksichtigt werden soll, unterstützt die diesbezüglichen Bestrebungen des Kantons. Die Änderungen der KEV, der StromVV, der VHBT und der EnFV enthalten vor allem Präzisierungen für die operative Umsetzung.

Auswirkungen auf den Kanton

Die vorgesehenen Verordnungsänderungen haben keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (SR 732.11), der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02), der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01), der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71), der Verordnung des UVEK vom 20. November 2024 über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (SR 730.010.2) und der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.03) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Angesichts der raschen Zunahme an PV-Anlagen in der Schweiz ist eine Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens zur Verbesserung der Systemintegration der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu begrüssen. Indem sich mit der vorgesehenen Anpassung von Art. 12 EnV die Vergütung von eingespeistem Solarstrom stärker am Marktpreis orientiert, werden Anreize geschaffen, den Strom zu Zeiten mit tiefen Strompreisen vermehrt selbst zu verbrauchen oder zu speichern. Eine angemessene Unterstützung für den in den nächsten Jahren notwendigen starken Zubau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist weiterhin erforderlich. Diese Förderung soll in erster Linie mit den bewährten Investitionsbeiträgen (Einmalvergütungen) erfolgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli